Gesetz über die Justizreform

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 130 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹, Artikel 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008², Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ und Artikel 3 der Jugendstrafprozessordnung vom ... ⁴,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Staatsverwaltungsgesetz vom 8. Juni 1997⁶

Art. 15 Kollegialbehörde

Art. 41 Abs. 3

³ Der Regierungsrat bestimmt den für die Stellenbewertung massgebenden Merkmalskatalog. Er entscheidet über die Bewertung und Einstufung einer Stelle.

Art. 62

- ¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen haben, treten in den Ausstand, wenn ein Ausstandsgrund gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁷ vorliegt.
- ² Für Personen, die eine Verfügung vorzubereiten haben, gelten die Ausschlussgründe gemäss den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren.

Art. 64

Für die Berechnung von Fristen, deren Erstreckung, den Fristenstillstand sowie die Wiederherstellung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren sinngemäss.

Art. 65 Elektronischer Rechtsverkehr

- ¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen im Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen kann. Soweit es die Gemeinden betrifft, sind diese vorher anzuhören.
- ² Er kann Bestimmungen über die Zustellung von Verfügungen und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung und -archivierung erlassen.

¹ Der Regierungsrat nimmt seine Aufgaben als Kollegialbehörde wahr.

² Ist der Regierungsrat nicht mehr beschlussfähig, so wird er zum Entscheid für ein bestimmtes, nicht aufschiebbares Geschäft durch die Ratsleitung aus Mitgliedern des Kantonsrats soweit ergänzt, bis er wieder beschlussfähig ist.

Art. 67 Abs. 2

2. Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999⁹

Art. 9 Entlöhnung der Gerichtspräsidien

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders:

a. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium
 b. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium
 c. weitere Kantonsgerichtspräsidien
 95 Prozent

3. Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000¹⁰

Art. 12 Abs. 3

³ Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Aufgenommene Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein.

Art. 13 Abs. 1

4. Gesetz über den Kantonsrat (Kantonsratsgesetz) vom 21. April 2005¹¹

Art. 30 Bst. b

Die Rechtspflegekommission, unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Regelungen:

b: berät die Anträge zur Wahl der Staatsanwaltschaft vor und bereitet die Wahl der Gerichtspräsidien vor:

5. Gesetz über die Gerichtorganisation vom 22. September 1996¹²

Art. 1 Obergericht

Art. 2 Aufgehoben

Art. 3 Abs. 1

² Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und Vor- und Zwischenentscheide sind nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation⁸ selbstständig anfechtbar. Im Übrigen sind sie nur mit dem Endentscheid anfechtbar.

² Der Bereitschaftsdienst des Kantonsgerichtspräsidiums (als Einzelgericht für Zwangsmassnahmen) wird mit Fr. 7'500.– pro Jahr entschädigt.

¹ Der Staatskanzlei obliegt die Redaktion des amtlichen Teils des Amtsblatts. Sie kann private Anzeigen ohne Begründung ablehnen.

¹ Das Obergericht ist oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

³ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

¹ Das Kantonsgericht besteht aus mehreren Präsidien (Präsidentinnen oder Präsidenten) und neun Mitgliedern.

Art. 4 Kantonsgerichtspräsidium

- ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Einzelrichter. Es ist in besonderen Fällen berechtigt, die Sache dem Kantonsgericht vorzulegen.
- ² Das Obergericht wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.
- ³ Das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium vertritt das Kantonsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts.
- ⁴ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Gerichts vertreten werden.

Art. 5 Aufgehoben

Art. 6 Schlichtungsbehörde

- ¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus dem Präsidium und dem Vizepräsidium und mindestens sechs Mitgliedern.
- ² Sie wird durch den Regierungsrat gewählt und gilt als Dienststelle des Sicherheits- und Justizdepartements. Bezüglich der Aufsicht sind die Bestimmungen zur Staatsanwaltschaft sinngemäss anwendbar.
- ³ Die Besetzung der Schlichtungsbehörde legt im Einzelfall das Präsidium und im Rahmen der ihm zugewiesenen Fälle das Vizepräsidium fest.
- ⁴ In den Fällen nach Art. 200 der Zivilprozessordnung¹³ amtet die Schlichtungsbehörde mit dem Präsidium oder Vizepräsidium und zwei Mitgliedern gemäss der geforderten Parität.
- ⁵ In allen übrigen Fällen kann das Präsidium oder Vizepräsidium allein amten
- ⁶ Neben den Aufgaben gemäss der Zivilprozessordnung vermittelt die Schlichtungsbehörde in weiteren ihr von der Gesetzgebung zugewiesenen Fällen
- ⁷ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Organisation der Schlichtungsbehörde, das Formularwesen, die Mitteilungspflichten sowie die Hinterlegung.

Art. 7 Aufgehoben

Art. 8 Staatsanwaltschaft

Der Kantonsrat regelt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder den Jugendanwalt und die Stellvertretung durch Verordnung.

Art. 9 Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2 und 3

Art. 11 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Den Gerichten stehen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber zur Verfügung. Sie wirken bei der Instruktion der Fälle sowie bei der Entscheidfindung mit und übernehmen weitere Aufgaben, die ihnen die Gesetzgebung zuweist. Sie haben beratende Stimme und können Antrag stellen.

² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung.

³ Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.

Überschrift vor Art. 13

B. Besetzung

Art. 13 Abs. 3 und 4

- ³ Das Obergerichtspräsidium kann für Aufgaben der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft ausserordentliche Stellvertretungen ernennen. Im gleichen Rahmen kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtspräsidiums mit andern Kantonen Vereinbarungen über die interkantonale Zusammenarbeit abschliessen. In diesen Fällen kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.
- ⁴ Aus wichtigen Gründen und sofern die Stellvertretung nicht möglich ist, kann der Kantonsrat für das Kantonsgericht für einen bestimmten Zeitraum oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Präsidien ernennen. Die gleiche Befugnis hat der Kantonsrat hinsichtlich des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts. Für solche ausserordentliche Präsidien kann von der Wohnsitzpflicht abgesehen werden.

Art. 14 Aufgehoben

Art. 15 Aufgehoben

Art. 16 Aufgehoben

Art. 17 Aufgehoben

Art. 18 Sachüberschrift Ausstandsentscheid

Art. 18 Bst. a

Der Entscheid über einen streitigen Ausstandsgrund wird gefällt:

a. im Verfahren vor der Schlichtungsbehörde oder dem Kantonsgerichtspräsidium durch das Obergerichtspräsidium,

Überschrift vor Art. 19

C. Aufsicht und Gerichtsverwaltung

Art. 19 Aufsicht

- a. Allgemeine Bestimmungen
- 1. Zuständigkeit

Art. 19a 2. Gegenstand und Zweck

Art. 19b 3. Aufsichtsinstrumente

- ¹ Die Aufsicht wird insbesondere durch folgende Instrumente ausgeübt:
- a. Prüfung der Rechenschaftsablage;
- Aussprachen mit den Leitungen der beaufsichtigten Behörden und Kontrollen des Geschäftsgangs;
- c. Finanzaufsicht;
- d. Untersuchungen;
- e. Mitteilungen an die Oberaufsicht;
- f. Erledigung von Aufsichtseingaben.

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über alle Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft aus.

² Administrativ untersteht die Staatsanwaltschaft der Aufsicht des Regierungsrats; organisatorisch gehört sie zur Staatsverwaltung.

¹ Der Aufsicht unterstehen alle Bereiche der Geschäftsführung, insbesondere die Gerichtsleitung, die Organisation, die Fallerledigung sowie das Personal- und Finanzwesen.

² Ausgenommen von der Aufsicht ist die Rechtsprechung.

³ Die Aufsicht bezweckt die gesetzmässige, zweckmässige und haushälterische Aufgabenerfüllung der beaufsichtigten Behörden.

² Das Einreichen von Aufsichtseingaben begründet keine Parteirechte. Vorbehalten bleibt das Verfahren bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung.

Art. 19c 4. Weisungen

Die Aufsichtsbehörde und ihr Präsidium können zur ordnungsgemässen Durchführung der Aufsicht mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen, insbesondere betreffend Statistik, Personalwesen, Organisation, Rechenschaftsablage, Budget und Jahresrechnung, sowie Vorgaben für die Geschäftserledigung machen.

Art. 19d b. Gerichte

- ¹ In der Rechtsprechung sind die untern Gerichtsinstanzen von den obern unabhängig; sie haben keine Rechtsbelehrungen entgegenzunehmen.
- ² Bei Rückweisungen hat jedoch die untere Gerichtsinstanz die rechtliche Beurteilung des Rückweisungsbeschlusses ihrer neuen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 19e c. Staatsanwaltschaft

- 1. Unabhängigkeit
- ¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet unabhängig im Rahmen ihrer Strafbefugnisse.
- ² Das Obergericht als Aufsichtsbehörde im Untersuchungsverfahren ist jedoch befugt, von Amtes wegen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Staatsanwaltschaft zu überwachen und ihr nötigenfalls konkrete Weisungen zu erteilen.

Art. 19f 2. Administrative Aufsicht

- ¹ Der Aufsicht des Regierungsrats unterstehen:
- a. die Organisation;
- b. das Personalwesen;
- c. das Finanzwesen.
- ² Das Sicherheits- und Justizdepartement nimmt für den Regierungsrat die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft wahr.

Art. 19g 3. Koordination

Die Aufsichtsbehörden koordinieren ihre Aufsichtstätigkeit.

Nach der Überschrift D. Allgemeine Grundsätze

Art. 23a Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Art. 24 Öffentlichkeit

- ¹ Die Prozessordnungen regeln die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen und der Urteilsverkündung im Einzelnen.
- ² Die Urteilsberatungen finden nicht öffentlich statt.
- ³ Das Obergericht kann Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit und insbesondere über den Verkehr mit den Medien erlassen.

Art. 25 Aufgehoben

Art. 26 Unentgeltliche Rechtspflege

Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet:

- a. im Verfahren der Zivilrechtspflege:
 - vor Eintritt der Rechtshängigkeit, wenn eine Schlichtungspflicht besteht, das Präsidium der Schlichtungsbehörde, andernfalls das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts;

- in hängigen Verfahren das Präsidium der befassten Schlichtungsbehörde oder des befassten Gerichts;
- nach Abschluss des Schlichtungs- oder erstinstanzlichen Verfahrens das Präsidium des für die Klage oder das Rechtsmittel zuständigen Gerichts.
- b. im Verfahren der Strafrechtspflege die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt oder das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts.
- c. im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege das Präsidium des für die Rechtssache zuständigen Gerichts.

Art. 26a Elektronischer Rechtsverkehr

- ¹ Das Obergericht kann in einem Reglement festlegen, unter welchen Voraussetzungen der prozessuale Schriftverkehr auf elektronischem Weg erfolgen soll.
- ² Es kann Bestimmungen über die Zustellung von Urteilen und Entscheiden und den Fristenlauf beim elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung erlassen.
- ³ Die elektronische Aktenarchivierung richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes

Art. 28 Berechnung

- ² Der 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag sowie der 26. Dezember werden bezüglich des Fristenlaufs den für den ganzen Kanton geltenden Feiertagen gleichgestellt.
- Art. 29 Aufgehoben
- Art. 30 Aufgehoben
- Art. 31 Aufgehoben
- Art. 33 Aufgehoben
- Art. 34 Kantonsgerichtspräsidium

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im vereinfachten Verfahren;
- b. für alle erstinstanzlichen Entscheide und Verfügungen im summarischen Verfahren;
- c. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren:
 - 1. mit ursprünglicher oder nachträglicher vollständiger Einigung bezüglich der Nebenfolgen für die umfassende Erledigung;
 - mit Teileinigung bezüglich der Nebenfolgen für die Aussprache der Scheidung, die Genehmigung der Teileinigung und die Verteilung der Parteirollen.
- d. bei Ehetrennungen und Ehescheidungen, wenn die Parteien im Verlaufe des Klageverfahrens eine umfassende Vereinbarung getroffen haben;
- e. für die Abänderung rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen;
- f. zur Erledigung der einer richterlichen Behörde obliegenden Aufgaben betreffend Streitigkeiten aus Miete und Pacht;
- g. zur Erledigung von Rechtshilfegesuchen in Zivilsachen und auf dem Gebiet des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- h. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.

Art. 35 Kantonsgericht

- ¹ Das Kantonsgericht ist zuständig:
- a. als erste Instanz für die Zivilstreitigkeiten, die nicht dem Kantonsgerichtspräsidium oder dem Obergericht zugewiesen sind;

- b. für die übrigen ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Entscheide.
- ² Das Gericht ist für alle Entscheide, Verfügungen und Handlungen zuständig, soweit nicht das Gerichtspräsidium zuständig ist.
- ³ Das Gericht ist insbesondere an der Hauptverhandlung zuständig:
- a. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen und Anhörungen;
- b. für Massnahmen und Verfügungen im Zusammenhang mit Mitwirkungspflichten und Verweigerungsrechten.
- ⁴ Das Gerichtspräsidium ist zuständig:
- a. für die Prüfung der Prozessvoraussetzungen und die Prozessüberweisung;
- b. für die Prozess- und Verhandlungsleitung;
- c. für die Durchführung von Einigungsversuchen, Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen und Anhörungen ausserhalb der Hauptverhandlung;
- d. für die Anordnung von vorsorglichen oder sichernden Massnahmen;
- e. für Vorkehren betreffend die Parteivertretung, die Vertretung des Kindes, die Streitgenossenschaft, die Intervention, die Streitverkündung sowie den Parteiwechsel;
- f. für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Mediation;
- g. für die Festlegung der angemessenen Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes;
- h. für die Erledigung von Rechtshilfegesuchen;
- i. für die Abschreibung von Verfahren.
- ⁵ Beweisabnahmen, Instruktionsverhandlungen, Anhörungen und dergleichen können auch durch einzelne Gerichtsmitglieder oder durch Gerichtsdelegationen durchgeführt werden.
- ⁶ Mit der Erledigung von Rechtshilfeersuchen, der Durchführung von Anhörungen, Einigungsversuchen und Instruktionsverhandlungen sowie mit weiteren administrativen Aufgaben können Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber beauftragt werden, soweit die Zivilprozessordnung hierfür nicht das Gericht oder ein Gerichtsmitglied vorsieht.

Art. 36 Obergerichtspräsidium

Das Obergerichtspräsidium ist zuständig für alle ihm von der Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Art. 37 Obergericht

- ¹ Das Obergericht urteilt:
- a. in den Fällen, in denen das Bundesrecht eine einzige obere Instanz vorschreibt, soweit nicht das Verwaltungsgericht zuständig ist;
- b. als Berufungs- und Beschwerdeinstanz;
- c. über weitere Fälle, die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesen sind.
- ² Das Gerichtspräsidium entscheidet über die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels und die vorzeitige Vollstreckung eines Entscheides. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 35 dieses Gesetzes.

Art. 38 Staatliche Gerichte der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit

- ¹ Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 1 der Zivilprozessordnung ist das Obergericht.
- ² Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. a und b der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgericht.
- ³ Zuständiges staatliches Gericht nach Art. 356 Abs. 2 Bst. c der Zivilprozessordnung ist das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 39 Aufgehoben

Art. 41 Ordentliches und ausserordentliches Strafverfahren

- ¹ Die Strafrechtspflege wird von den in diesem Gesetz genannten Strafbehörden gemäss den Bestimmungen der Strafprozessordnungen ausgeübt.
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses oder eines anderen kantonalen Gesetzes.

Art. 42 Aufgehoben

Überschrift vor Art. 43a

B. Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Strafverfahren gegen Erwachsene

Art. 43a Strafverfolgungsbehörden

a. Polizei

In den Fällen von Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt.

Art. 44 b. Staatsanwaltschaft

- 1. Zusammensetzung
- ¹ Die Staatsanwaltschaft gilt als Amt des Sicherheits- und Justizdepartements. Sie besteht aus:
- a. der Oberstaatsanwältin oder dem Oberstaatsanwalt;
- b. den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten;
- c. der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (Jugendanwaltschaft).
- ² Der Staatsanwaltschaft stehen Assistentinnen und Assistenten zur Verfügung.

Art. 44a 2. Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt

- ¹ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt führt die Staatsanwaltschaft und ist dabei insbesondere zuständig für:
- a. die fachgerechte und wirksame Strafverfolgung;
- b. den Aufbau und den Betrieb einer zweckmässigen Organisation;
- c. den wirksamen Einsatz von Personal sowie von Finanz- und Sachmitteln;
- d. die Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen;
- e. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.
- ² Im Übrigen erfüllt sie oder er die Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes.
- ³ Sie oder er vertritt in Strafverfahren gegen Erwachsene wie auch gegen Jugendliche den Kanton bei Gerichtsstandssachen.
- ⁴ Sie oder er übt die Funktion der Oberjugendanwältin oder des Oberjugendanwalts aus.

Art. 44b 3. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte; Jugendanwaltschaft

- ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt sind in ihrer Fallbearbeitung unabhängig.
- ² Zum Ergreifen von Rechtsmitteln ist befugt, wer die Anklage erhoben und vertreten hat. Sie oder er ist auch befugt, die Rechtsmittel zu beschränken, zurückzuziehen und Berufungen in Anschlussberufungen umzuwandeln.
- ³ Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt kann ausnahmsweise die Verfahren an sich ziehen.
- ⁴ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.

Art. 44c 4. Assistentinnen und Assistenten

- ¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können den Assistentinnen und Assistenten delegieren:
- a. die Beweisführung in einfachen Fällen, insbesondere die Durchführung von Einvernahmen und Augenscheinen;
- b. einzelne Untersuchungshandlungen in allen Fällen;
- c. die Erledigung von Rechtshilfeersuchen.
- ² Die Verantwortung bleibt bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, insbesondere bleiben die Anordnung von Zwangsmassnahmen und der Abschluss der Untersuchung den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vorbehalten.
- ³ Die Assistentinnen und Assistenten nehmen die Aufgaben der Koordinationsstelle für das Strafregister wahr.
- ⁴ Eine Assistentin oder ein Assistent kann mit der Leitung des Sekretariats beauftragt werden.

Art. 44d 5. Protokollführung

Für Untersuchungen über Verbrechen oder schwere Vergehen, die voraussichtlich vom Kantonsgericht beurteilt werden, ist eine protokollführende Person beizuziehen.

Art. 45 Aufgehoben

Art. 46 6. Strafregister

Die Staatsanwaltschaft ist die Koordinationsstelle für die Bearbeitung von Daten im Strafregister gemäss Art. 367 Abs. 5 StGB.

Art. 47 Aufgehoben

Art. 48 Gerichtsbehörden

a. Zwangsmassnahmengericht

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.

Art. 49 b. Kantonsgerichtspräsidium

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung von:

- a. Übertretungen;
- b. Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme derer, für welche die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, eine Verwahrung nach Art. 64 StGB, eine Behandlung nach Art. 59 Abs. 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr beantragt.

Art. 50 Sachüberschrift c. Kantonsgericht

Art. 51 Aufgehoben

Art. 52 d. Obergericht

- ¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von:
- a. Beschwerden gemäss Art. 393 ff. StPO;
- b. Berufungen gemäss Art. 398 ff. StPO;
- c. Revisionen gemäss Art. 410 ff. StPO.

Art. 53 Aufgehoben

² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

Überschrift vor Art. 54

C. Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Jugendstrafverfahren

Art. 55 Jugendanwaltschaft

- a. Untersuchung gegen Jugendliche
- ¹ In Verfahren gegen Jugendliche führt die Jugendanwaltschaft die Untersuchung gemäss der JStPO.
- ² Für die Protokollführung ist sinngemäss Art. 44d dieses Gesetzes anwendbar.

Art. 56 Abs. 1 und 3

- ¹ Einstellungsverfügungen, Sistierungsverfügungen, Nichtanhandnahmeverfügungen sowie Strafbefehle betreffend Verbrechen und Vergehen bedürfen der Genehmigung durch die Oberstaatsanwältin oder den Oberstaatsanwalt.
- 3 ... Aufgehoben

Art. 57a Gerichtsbehörden

- a. Zwangsmassnahmengericht
- ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtet als Zwangsmassnahmengericht im Jugendstrafverfahren.
- ² Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 25a JStPO sowie den Schutz des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 271 Abs. 1 StPO.

Art. 58 b. Jugendgericht

Das Kantonsgericht nimmt die Aufgaben des Jugendgerichts wahr. Das Kantonsgericht bestimmt aus dem Kreis der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter die Jugendrichterinnen und Jugendrichter.

Art. 59 c. Obergericht

- ¹ Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss JStPO.
- ² Das Gerichtspräsidium ist zuständig für die Abschreibung von Verfahren.

Art. 60 Aufgehoben

Überschrift nach Art. 60

D. Ergänzende Verfahrensvorschriften

Art. 60a Mitteilungsrechte und Mitteilungspflichten

- ¹ Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte dürfen andere Behörden über ihre Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen sind oder über andere berechtigte Interessen verfügen und das öffentliche Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Parteien überwiegt.
- ² Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte können die betroffenen Behörden über drohende Gefährdungen informieren.
- ³ Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aus anderen Erlassen.

Art. 60b Belohnungen

- ¹ Belohnungen nach Art. 211 Abs. 2 StPO können durch die Verfahrensleitung ausgesprochen werden.
- ² Soll die Belohnung höher ausfallen als Fr. 10'000.-, so bedarf ihre Aussetzung:
- a. durch die Staatsanwaltschaft der Bewilligung der Departementsleitung;
- b. durch ein Gericht der Bewilligung des Präsidiums des Obergerichts.

Art. 60c Rechtshilfe

- ¹ Die Strafbehörden leisten anderen Kantonen in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe.
- ² Die Oberstaatsanwältin oder der Oberstaatsanwalt vertritt den Kanton im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung der Strafverfolgung mit ausländischen Behörden, soweit nicht Staatsverträge den direkten Verkehr vorsehen.

Art. 60d Ausserprozessualer Schutz von Beweispersonen

- ¹ Die Polizei kann geeignete Schutzmassnahmen auch für Personen treffen, die ausserhalb eines Strafverfahrens gefährdet sind.
- ² Das Sicherheits- und Justizdepartement kann sie insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO und den dafür notwendigen Urkunden ausstatten.

Art. 60e Anzeigepflichten und -rechte; Antragsrechte

- ¹ Die Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden sind im Sinne von Art. 302 Abs. 2 StPO zur Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen bekannt werden.
- ² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:
- a. Personen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund persönlicher Beziehungen (Art. 168 StPO) oder zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen (Art. 169 StPO) haben;
- b. Personen, die bei der Beratung von Opfern oder Behandlung von deren Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung Kenntnis von den Verdachtsgründen erhalten;
- c. Inhaberinnen und Inhaber vormundschaftlicher Mandate über die angeschuldigte Person, Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden und Mitarbeitende der Sozialdienste.
- ³ Vorbehalten bleiben Befreiungen von der Anzeigepflicht sowie Anzeigepflichten und -rechte für Behörden, Angestellte und Private aus anderen Erlassen.
- ⁴ Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Vormundschaftsbehörden befugt.

Überschrift nach Art. 60e

E. Begnadigung

Art. 60f Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Ausübung des Begnadigungsrechts richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung.

Art. 60g Verfahren

- ¹ Das Begnadigungsgesuch ist dem Sicherheits- und Justizdepartement schriftlich einzureichen. Dieses holt die notwendigen Akten ein und leitet diese zusammen mit dem Begnadigungsgesuch, einem Bericht und Antrag an den Regierungsrat weiter.
- ² In den Fällen, in denen der Regierungsrat nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

Art. 60h Wirkung

¹ Dem Begnadigungsgesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Hat der Verurteilte die Strafe noch nicht angetreten, so kann das Departement die Vollstreckung aufschieben.

Art. 60i Entscheid

- ¹ Der Begnadigungsentscheid ergeht in Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen System der Sanktionen. Er muss nicht begründet werden.
- ² Ein Begnadigungsgesuch kann sich nicht auf den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.
- ³ Eine Begnadigung wird in der Regel bedingt, unter Einräumung einer Probezeit zwischen einem Jahr und fünf Jahren, ausgesprochen. Die Begnadigungsbehörde entscheidet über den Widerruf.
- ⁴ Ein ablehnender Begnadigungsentscheid hat eine Sperrfrist zu bezeichnen. Vor deren Ablauf darf das Begnadigungsgesuch, ausser bei Vorliegen neuer Begnadigungsgründe, nicht erneuert werden.

Art. 61 Zuständigkeit

- ¹ Das Verwaltungsgerichtspräsidium ist zuständig:
- a. für die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen von Enteignungsverfahren;
- b. zur Erledigung weiterer ihm durch die Gesetzgebung zugewiesener Aufgaben.
- ² Ist das Verwaltungsgericht zuständig, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichtspräsidiums nach Art. 37 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 64 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht ist zulässig gegen Entscheide der letzten kantonalen Verwaltungsbehörden.
- ² Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen:
- a. Entscheide, für welche die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht oder ein anderes Rechtsmittel an eine Bundesbehörde vorgesehen ist:
- b. Entscheide, welche die Gesetzgebung als endgültig erklärt;
- c. Entscheide betreffend die Erledigung von Aufsichtsbeschwerden;
- d. Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter, insbesondere:
 - 1. Entscheide betreffend den Erlass und die Genehmigung von nicht grundeigentümerverbindlichen Plänen,
 - 2. Entscheide betreffend Begnadigungsgesuche,
 - 3. Entscheide betreffend Beiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
 - 4. Entscheide betreffend die Erteilung, Verweigerung oder Übertragung von Konzessionen, auf die kein Rechtsanspruch besteht;
- e. Erlasse und Genehmigungen von Erlassen;
- f. Akte der Regierung im Sinne von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgerichtsgesetzes¹⁴.
- ³ Wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden kann nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, auch wenn dessen Zuständigkeit in der Sache selbst nicht gegeben ist.

Art. 65 Bst. c

Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist berechtigt:

c. jede andere Person, Organisation oder Behörde, welche die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung zur Beschwerde ermächtigt.

Art. 66 Bst. c Ziff. 4

Die beschwerdeführende Partei kann mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen:

- c. Unangemessenheit bei der Beurteilung:
- 4. von sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten oder wenn es die Gesetzgebung vorsieht.

Art. 68 Opferhilfegesetz

a. Entschädigung und Genugtuung

Der Kantonsrat regelt das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Genugtuung durch Verordnung.

Art. 69 b. Rechtsmittel

Entscheide betreffend Genugtuung und Entschädigung können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 71 b. Rechtsmittel

Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Migration und des Kantonsgerichtspräsidiums im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Art. 72 Administrativmassnahmen im Strassenverkehr

a. Erste Instanz

Art. 73 b. Rechtsmittel

Art. 74 c. Verfahren

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Strafprozessordnung. Es gelten insbesondere die gleichen Rechtsmittelfristen wie im Strafverfahren.

Art. 74a Fürsorgerische Freiheitsentziehung

a. richterliche Behörde

Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die gerichtliche Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung.

Art. 74b b. Rechtsmittel

Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

Art. 74c c. Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 75 Kantonsgerichtspräsidium

Das Kantonsgerichtspräsidium ist für die Angelegenheiten nach Art. 251 der Zivilprozessordnung zuständig.

¹ Als erstinstanzliche Verwaltungsbehörde für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr ist das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) zuständig.

² Es sorgt für die Nachschulung von fehlbaren Lenkern.

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des VSZ kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim VSZ Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide des VSZ können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet mit Beschwerde beim Kantonsgerichtspräsidium angefochten werden.

³ Gegen die Entscheide des Kantonsgerichtspräsidiums kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden.

Art. 76 Obergericht

- ¹ Das Obergericht ist fachliche und disziplinarische Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkurswesen. Es erteilt im Allgemeinen und Einzelnen die notwendigen Weisungen für den richtigen Vollzug des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁵.
- ² Das Obergericht entscheidet über Beschwerden gegen das Betreibungsund Konkursamt. Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Obergericht holt die Vernehmlassung des Amts ein und erhebt den Sachverhalt, wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.
- ³ Das Obergericht ist als einzige Instanz zur Prüfung des Schlussberichtes und zur Erklärung des Schlusses des Konkursverfahrens nach Art. 268 SchKG zuständig.

Art. 76a Sicherheits- und Justizdepartement

Das Betreibungs- und Konkursamt ist eine Abteilung des Sicherheits- und Justizdepartements.

Art. 77 Betreibungs- und Konkursamt

- ¹ Der Kanton bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.
- ² Der Sitz des Betreibungs- und Konkursamtes befindet sich in Sarnen; in Engelberg wird eine Zweigstelle des Betreibungsamtes geführt.
- ³ Der Regierungsrat bestimmt die Leitung sowie die Stellvertretung des Betreibungs- und Konkursamtes.
- ⁴ Depositenanstalt ist die Obwaldner Kantonalbank.

Art. 78 Verfahren

Soweit nichts Besonderes vorgesehen ist, gelten bezüglich des Instanzenzuges und des Verfahrens die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 79 Aufgehoben

Art. 80 Kantonsgerichtspräsidium

- ¹Der Vollzug von Gerichtsurteilen sowie vorsorglichen Verfügungen und Rechtsverboten obliegt auf Begehren der oder des Berechtigten dem Kantonsgerichtspräsidium.
- ² Mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen kann das Einwohnergemeindepräsidium jener Gemeinde betraut werden, in der die Vollstreckung stattfinden soll.
- ³ Das Einwohnergemeindepräsidium kann den Vollzug von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Nötigenfalls kann es die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen, sofern der Richter diese nicht direkt mit der Vollstreckung beauftragt hat.

Art. 81 Aufgehoben

Art. 82a Zulassung von Privatanstalten

- ¹ Der Regierungsrat kann privaten Anstalten und Einrichtungen den Vollzug von Strafen und Massnahmen im Sinne von Art. 379 StGB und Art. 41 Abs. 2 JStPO bewilligen.
- ² Die Anstalten und Einrichtungen unterstehen im Umfang der Bewilligung der Aufsicht des Sicherheits- und Justizdepartements.
- ³ Der Regierungsrat erlässt das entsprechende Disziplinarrecht; dieses richtet sich nach der Art des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Art. 84a Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom ...

- ¹ Verweisen die Bestimmungen des kantonalen oder kommunalen Rechts in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes, sind die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren anwendbar.
- ² Die Zuständigkeit der Instanz, bei welcher ein Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags vom ... hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort. Für die Fälle der Obergerichtskommission ist das Obergericht, für jene der Friedensrichter, der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht sowie des Einigungsamts ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig. Im Übrigen ist auf hängige Verfahren das neue Recht anwendbar. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere der Schweizerischen Prozessordnungen.
- ³ Der Regierungsrat und das Obergericht beurteilen drei Jahre nach Inkrafttreten die Umsetzung der Justizreform in personeller und infrastruktureller Hinsicht und erstatten dem Kantonsrat gemeinsam Bericht über die Ergebnisse. Zeichnet sich ab, dass die vorhandene personelle und infrastrukturelle Situation die Umsetzung der Justizreform nicht gewährleistet, beantragen sie gleichzeitig die notwendigen Massnahmen.

6. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002¹⁶

Art. 10 Abs. 2 Aufgehoben

7. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹⁷

Art. 18 Verschollenheitserklärung

Gesuche um Verschollenheitserklärungen (36) sowie um Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person sind unter Beilage allfälliger Akten an das Obergericht zu richten.

Art. 19 Veröffentlichung und Entscheid

Das Obergericht erlässt die notwendigen Veröffentlichungen und fällt den Entscheid. Dem Gesuchsteller ist hievon schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Verschollenheitserklärung oder die Feststellung des Todes ausgesprochen, so wird gleichzeitig der Beginn ihrer Wirksamkeit festgesetzt. Es erfolgt alsdann die Veröffentlichung des Entscheides und die Mitteilung an das Zivilstandsamt.

Art. 77 Niederlegung

Die Niederlegung einer mündlichen letztwilligen Verfügung (507) oder die entsprechende Erklärung zu Protokoll, erfolgt vor dem Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 89 Öffentliches Inventar

- ¹ Das Gesuch um Errichtung eines öffentlichen Inventars (580) ist an das Obergerichtspräsidium zu richten. Dieses entscheidet über das Gesuch (581) und betraut im Falle der Genehmigung das Konkursamt mit der Durchführung.
- ² Innert der Auskündungsfrist (582) sind die Besitzer von Vermögensgegenständen und die Schuldner des Ausgekündeten verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten beim Konkursamt anzumelden. Eine Verletzung der Meldepflicht kann nach den allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts geahndet werden.
- ³ Beschwerden betreffend die Errichtung des öffentlichen Inventars sind innert 10 Tagen seit Kenntnis desselben (584) beim Obergericht anzubringen.

Art. 90 Liquidation einer Erbschaft

Die amtliche Liquidation (595) einer Erbschaft wird durch das Kantonsgerichtspräsidium angeordnet.

Art. 175 Verständigungsversuch, Weisungsschein

Wenn der Eigentümer eines angeblich belasteten Grundstückes ein von einem Dritten behauptetes Recht bestreitet, so soll die Bereinigungskommission der betreffenden Gemeinde zwischen den Beteiligten eine Verständigung herbeizuführen suchen. Wird eine solche nicht erzielt, so steht dem Ansprecher der Zivilprozessweg offen.

8. Gesetz betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 26. April 1914¹⁸

Art. 7 Abs. 3

Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007¹⁹

- Art. 4 Zuständigkeit
 - a. Verweis auf das Recht für Ehegatten

Die Zuständigkeiten bestimmen sich sinngemäss nach dem Recht für Ehegatten, soweit sie dieses oder ein anderes Gesetz nicht anders zuweist.

Art. 7 d. Aufgehoben

Art. 8 e. Aufgehoben

Art. 10 b. Aufgehoben

10. Bildungsgesetz vom 16. März 2006²⁰

Art. 20 Abs. 5

Art. 58 Auswärtiger Schulbesuch

Liegen besondere Verhältnisse vor, so kann die Schule ausserhalb der Wohngemeinde besucht werden. Die Einwohnergemeinden verständigen sich über die Kostentragung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Kanton.

Art. 77 Abs. 2

Art. 121 Abs. 3 Bst. b

⁴ Ist die Auflagefrist (584) abgelaufen, stellt das Konkursamt das öffentliche Inventar dem Einwohnergemeindepräsident zu, der die Erben auffordert, sich über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (587).

⁵ Über das Begehren um Fristverlängerung entscheidet das Obergerichtspräsidium (587).

³ Entstehen über die Kostendeckung Anstände, so entscheidet darüber die Grundbuchkommission.

⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinarmassnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.

² Über Beschwerden gegen den Entscheid über eine Zuweisung entscheidet der Kanton unter Beizug einer externen ärztlichen oder psychologischen Fachperson.

³ Er ist in Belangen der Volksschulstufe insbesondere zuständig für:

b. den Entscheid über die Kostentragung für auswärtigen Schulbesuch gemäss Art. 58 dieses Gesetzes.

Art. 122 Abs. 3 Bst. c

- ³ Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:
- c. die Zuweisung in eine Sonderschule im Falle einer Beschwerde gegen den Schulratsentscheid gemäss Art. 77 Abs. 2 dieses Gesetzes.

Art. 128 Abs. 2

² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.

11. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994²¹

Art. 186 Abs. 4

⁴ Für die Berechnung von Fristen sowie die Wiederherstellung von Fristen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren²² sinngemäss.

Art. 254 Abs. 3

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

Art. 255 Abs. 3

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

Art. 258 Abs. 3

³ Der Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission ist nach Art. 224 und 224a dieses Gesetzes anfechtbar.

Art. 279 Abs. 1

¹ Zeugen werden unter sinngemässer Anwendung der Zivilprozessordnung einvernommen. Das Bankgeheimnis bleibt vorbehalten.

12. Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005²³

Art. 21 Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Verfügungen und Entscheide über Gebühren richtet sich nach Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs²⁴.

13. Baugesetz vom 12. Juni 1994²⁵

Art. 61 Abs. 5

⁵ Auf dem Gebiet des Bau- und Planungsrechts ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht zulässig. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen nach dem Gerichtsorganisationsgesetz²⁶.

14. Gesetz über die Zwangsenteignung vom 9. April 1877²⁷

Nach der Überschrift C. Vom Verfahren

Art. 6a

Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsverfahrensverordnung²⁸, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann die öffentliche Bekanntmachung ausnahmsweise in eine vom Unternehmer schriftlich zu machende, jedoch seine Forderung genau enthaltende Anzeige an die zu Enteignenden umwandeln, wenn es um eine bloss zeitweise Abtretung, um eine solche für Herbeischaffung oder Ablagerung von Material, für die Unterhaltung oder den Betrieb eines öffentlichen Werkes oder unwesentliche Veränderungen oder Erweiterungen desselben, oder für dem Unternehmer obliegenden Unterhalt von Verkehrslinien sich handelt. Solchen Falls hat der Regierungsrat eine angemessene, nicht zu kurze Frist zu bestimmen. Diese Frist darf aber keine andere Folge haben, als wie selbe in obigem Artikel beschrieben wurde.

Art. 12 Abs. 1

¹ Streitigkeiten über die Frage, ob eine Abtretungspflicht begründet sei, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 13

- ¹ Der Regierungsrat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat gibt der Kommission ein Sekretariat bei.
- ² Die Schätzungskommission hört die Parteien an, lässt sich von denselben den Beweis erbringen und ergänzt denselben in unparteiischer Weise an Ort und Stelle.
- ³ Die Schätzungskommission entscheidet danach über die Frage der Entschädigung und alle mit derselben in Verbindung stehenden, zur Erörterung gelangenden Nebenfragen. Sie entscheidet auch über Schadenersatzansprüche für vorbereitende Handlungen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Enteignung²⁹.
- ⁴ Die Schätzungskommission teilt ihren Entscheid den Parteien beförderlichst mit.

Art. 14

- ¹ Der Entscheid der Schätzungskommission unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Die Berechtigung zur Beschwerde und der Anschluss richten sich nach Art. 78 des Bundesgesetzes über die Enteignung³⁰.
- ² Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gegen Entscheide über die Festsetzung der Entschädigung sind neue Begehren zulässig, soweit sie nachweisbar nicht schon vor der Schätzungskommission gestellt werden konnten.
- ³ Der Unternehmer hat sich zu bestreben, und die Expropriaten haben mitzuwirken, dass alle Anstände oder wenigstens diejenigen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ein Ganzes bilden oder mehr zusammengehören, soweit möglich mitsammen erledigt werden können. Hieher gehören namentlich die Entschädigungsfragen für verschiedene Rechte, welche mit Beziehung auf das gleiche Grundstück abzutreten sind, sowie die Entschädigungsfragen mit Beziehung auf verschiedene Grundstücke, welche in gleichartigen Verhältnissen sich befinden. Erstere sollen tunlichst in Einem, letztere mindestens in einem fortlaufenden Verfahren abgewandelt werden können.
- ⁴ Wer von den Parteien an der Sonderbehandlung einzelner Gerichtsentscheide in ungerechtfertigter Weise Schuld trägt, kann zur Bezahlung der Mehrkosten und einer Ordnungsbusse gemäss dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³¹ verhalten werden.

Art. 17

Dem Verlangen auf Zwangsexekution zu gunsten des Exproprianten wird Folge gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die durch Vertrag

oder rechtskräftigen Entscheid festgestellte Entschädigungssumme bezahlt oder nach den Bestimmungen des Art. 18 hinterlegt ist.

Art. 18 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 22 Abs. 2

² Von oben berührtem prozessualem Stadium an sind die weitern Kosten nach den Regeln des Beschwerdeverfahrens vor Verwaltungsgericht zu verlegen.

15. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999³²

Art. 5 Abs. 2 und 3

- ² Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen gemäss Art. 12 Abs. 2 KVG³³ sind die Zivilgerichte zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach der Zivilprozessordnung.
- ³ Das Schiedsgericht ist gemäss Art. 67a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und Art. 89 Abs. 4 KVG zusammenzusetzen.

II.

Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung über die Aufgabenbereiche der Kantonsgerichtspräsidien vom 22. November 1996³⁴,
- Verordnung über die Einführung des neuen eidgenössischen Bürgschaftsrechts vom 22. Juni 1942³⁵,
- 3. Verordnung über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 9. März 1973^{36} ,
- Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. Mai 1913³⁷,
- Verordnung über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 9. März 1973³⁸.

III.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (Verordnung zum Ausländerrecht) vom 30. November 2007³⁹

Art. 18 Abs. 2

² Die Kantonspolizei führt die Durchsuchungen durch. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung finden sinngemäss Anwendung.

Art. 19 Abs. 1 und 3

- ¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Migration über die Ein- und Ausgrenzung sowie des Kantonsgerichtspräsidiums betreffend die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.
- ³ Das Obergericht entscheidet aufgrund der Akten. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 25 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei führt im Auftrag der Abteilung Migration oder der Staatsanwaltschaft Abklärungen sowie Durchsuchungen im Sinne von Art. 70 Abs. 1 und 2 AuG sowie Art. 9 Abs. 1 und 2 AsylG durch.

Art. 26 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft meldet gestützt auf Art. 97 AuG der Abteilung Migration die Anhebung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen sowie Personen, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten.

Art. 35 Abs. 1

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Abteilung Migration kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, soweit nicht die Beschwerde an das Obergericht gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Verordnung zulässig ist. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung) vom 7. September 1989⁴⁰

Art. 19 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber haben bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten, wenn ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren⁴¹ vorliegt.

Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren (Verwaltungsverfahrensverordnung) vom 29. Januar 1998⁴²

Art. 2a Verfügung über Realakte

- ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:
- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.
- ² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Art. 23 Abs. 1

¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde oder Amtsstelle im öffentlichen Interesse als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde jederzeit angezeigt werden, sofern der Erlass einer anfechtbaren Verfügung oder die Erhebung einer Beschwerde nicht möglich ist.

Art. 23i

Die entscheidende Behörde oder Amtsstelle kann einer bedürftigen Partei die ihr auferlegten amtlichen Kosten auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden vom 22. November 1996⁴³

Titel

Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft

Art. 1 Gerichtspräsidien

a. Wählbarkeitsvoraussetzungen

In ein Gerichtspräsidium ist wählbar, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. abgeschlossenes juristisches Studium,
- b. mehrjährige juristische Berufserfahrung,
- c. guter Leumund,
- d. keine Verlustscheine,
- e. keine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen, die mit dem Gerichtspräsidium nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

Art. 2 Abs. 1 Staatsanwaltschaft

¹ Für die Oberstaatsanwältin und den Oberstaatsanwalt, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältin und den Jugendanwalt gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Gerichtspräsidien. Ausnahmsweise kann auf die mehrjährige Berufserfahrung verzichtet werden.

Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 9. März 1973⁴⁴

Art. 2 Abs. 4

⁴ Eine Schlichtungsverhandlung findet nicht statt.

Art. 7 Aufgehoben

Art. 7a

Für die Versicherungsklagen gelten die Art. 2, 3 und 4 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 8 A. Zulässigkeit

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist nach Massgabe des Gesetzes über die Gerichtsorganisation zulässig.

Art. 8a Versicherungsstreitigkeiten

Das Verfahren in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten richtet sich unter Vorbehalt von Art. 61 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁴⁵ nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dieser Verordnung.

Bisheriger Art. 8a wird Art. 8b

Art. 13 F. Feststellung des Sachverhalts

Das Verwaltungsgericht prüft den Sachverhalt frei.

Art. 14 Abs. 1a, 3 und 4

^{1a} ... Aufgehoben

³ Die Entscheide werden, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, den Parteien und den Bundesbehörden, wo diese zur Beschwerde berechtigt sind oder es das Bundesrecht vorsieht, eröffnet.

⁴ Die Entscheide können ohne Begründung eröffnet werden. In diesem Fall ist Art. 112 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes⁴⁶ anwendbar.

Überschrift vor Art. 15

IV. Teil: Ergänzendes Recht

Art. 15 Verweis auf Zivilprozessordnung

Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, gilt die Zivilprozessordnung sinngemäss, insbesondere betreffend

- a. Ausstand:
- b. Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung;
- c. Prozessdisziplin;
- d. unentgeltliche Rechtspflege;
- e. Vorschusspflicht;
- f. Fristen;
- g. Beweisrecht;
- h. Erläuterung;
- i. Revision.

Überschrift vor Art. 16

V. Teil: Kosten

Art. 16 Abs. 1

¹ Für die verwaltungsgerichtlichen Klagen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.

Überschrift vor Art. 22

VI. Teil: Schlussbestimmungen

6. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁴⁷

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴⁸, Artikel 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁴⁹, Artikel 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵⁰ und Artikel 32 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996⁵¹,

beschliesst:

Art. 3 Erhöhung der Gebühr

Art. 4 Abs. 3

³ Die Gerichtsgebühr wird um einen Drittel herabgesetzt, wenn gemäss Art. 82 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO), gemäss Art. 239 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder gemäss Art. 14 Abs. 4 der Verordnung über das Verwaltungsgerichtsverfahren (VGV) auf die Urteilsbegründung verzichtet wird. Vorbehalten bleiben die Fälle, welche zwingend zu begründen sind.

¹ Bei ausserordentlichem Umfang oder besonderer Schwierigkeit eines Falles sowie bei offensichtlich mutwilliger Prozessführung können die Gerichtsgebühren angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf das Doppelte des Höchstansatzes.

² Legt das Kantonsgerichtspräsidium die Sache dem Kantonsgericht vor, gelten die Mindest- und Höchstansätze für das Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 5 Abs. 1

¹ Ist mit dem Verfahren ein Augenschein verbunden, wird ein Zuschlag von Fr. 100.– bis Fr. 1 000.– berechnet.

Art. 5a Stundung, Erlass und Abschreibung der Kosten

- ¹Über die Stundung und den Erlass der Kosten entscheiden die Präsidien der zuständigen Behörden. Bei der Staatsanwaltschaft entscheidet die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt.
- ²Über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Auslagen in Strafsachen entscheidet das Finanzdepartement.
- ³ Bei Gebühren und Auslagen der Zivilgerichte und des Verwaltungsgerichts ist das Obergericht für die Abschreibung zuständig.

Überschrift vor Art. 5b

II. Gebühren im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren

Art. 5b Begriffe

- ¹ Prozesskosten nach Art. 95 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sind die Gerichtskosten und die Parteientschädigung.
- ² Die Gerichtskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO) entsprechen den Gebühren des Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahrens (Art. 8 ff. dieser Verordnung) sowie den Entschädigungen von Zeugen, Sachverständigen, Drittpersonen und Parteien (Art. 28 ff. dieser Verordnung); die Bestimmungen betreffend die Schreibgebühren und die Auslagen (Art. 26 ff. dieser Verordnung) finden im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren keine Anwendung.
- ³ Die Kosten für ein Gutachten (Art. 95 Abs. 2 Bst. c ZPO) entsprechen der Entschädigung des Sachverständigen (Art. 29 dieser Verordnung).
- ⁴ Die Kosten für die Vertretung des Kindes (Art. 95 Abs. 2 Bst. e ZPO) entsprechen der Entschädigung des Prozessbeistandes (Art. 29a dieser Verordnung).
- ⁵ Die Bestimmung betreffend die Parteientschädigung nach Art. 30a dieser Verordnung findet im Schlichtungs- und Zivilgerichtsverfahren keine Anwendung (Art. 95 Abs. 3 Bst. a und c ZPO).
- Art. 6 Aufgehoben
- Art. 7 Aufgehoben
- Art. 8 Schlichtungsbehörde

Im Schlichtungs- und Entscheidverfahren betragen die Gebühren Fr. 100.- bis Fr. 1 000.-.

Art. 9 Kantonsgerichtspräsidium

bei Streitigkeiten ohne Vermögensinte-

Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium (Art. 34 und 80 GOG) beträgt die Gebühr:

	ressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten			2.00	
2.	bei einem Streitwert von Fr.				Fr.
	bis	30 000			100 bis 3 000
	über	30 000	bis	50 000	200 bis 3 500
	über	50 000	bis	100 000	300 bis 4 000
	über	100 000	bis	300 000	500 bis 7 500
	über	300 000			1 000 bis 2,5 %
					des Streitwerts

Fr. 100.- bis 5 000.-

Art. 12 Kantonsgericht

¹ Im Verfahren vor dem Kantonsgericht (Art. 35 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

bei einem Streitwert von Fr.

Fr.

über	30 000	bis	50 000	1 500 bis 5 000
über	50 000	bis	100 000	2 000 bis 6 000
über	100 000	bis	350 000	2 500 bis 10 500
über	350 000			3 000 bis 3 % des
				Streitwerts

² Bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteressen sowie bei familienrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 800.– bis Fr. 10 000.–. Sind güterrechtliche Ansprüche über Fr. 50 000.– strittig, so können die Ansätze von Abs. 1 hinzugerechnet werden.

Art. 13 Aufgehoben

Art. 14 Obergericht

Im Verfahren vor dem Obergericht (Art. 37 GOG) beträgt die Gerichtsgebühr:

1. im Beschwerdeverfahren:

a.	bei Streitigkeiten ohne Vermögensinte-	Fr.
	ressen sowie familienrechtlichen Strei-	200 bis 5 000
	tigkeiten	

b. bei einem Streitwert von Fr.

Fr.

bis	30 000			300 bis 3 000
über	30 000	bis	50 000	1 000 bis 4 000
über	50 000	bis	100 000	1 500 bis 5 000
über	100 000	bis	300 000	2 000 bis 7 500
über	300 000			2 500 bis 2,5 %
				des Streitwerts

- 2. im Berufungsverfahren je nach Aufwand zwischen 70 bis 100 % der für das Kantonsgericht festgelegten Tarife;
- 3. im Verfahren als einzige Instanz die für das Kantonsgericht festgelegten Tarife.

Art. 15 Aufgehoben

Art. 16 Sachüberschrift Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b

- a. die tatsächlichen Auslagen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft;
- b. zehn Franken je angefangene Seite der von den Strafverfolgungsbehörden erstellten Akten;

Art. 17 Aufgehoben

Art. 18 Kantonsgerichtspräsidium

³ ...Aufgehoben

¹ Die Gebühren der Staatsanwaltschaft für einen Strafbefehl oder eine Einstellungsverfügung betragen:

² Die Gebühr der Jugendanwaltschaft für einen Strafbefehl beträgt Fr. 20.– bis Fr. 100.–.

³ An Untersuchungskosten werden zusätzlich berechnet:

¹ Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 300.– bis Fr. 7 000.–.

² Im Verfahren vor dem Kantonsgerichtspräsidium als Zwangsmassnahmengericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.– bis Fr. 2 000.–.

Art. 19 Kantonsgericht

Im Verfahren vor dem Kantonsgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 400.– bis Fr. 10 000.–, im Verfahren vor dem Kantonsgericht als Jugendgericht Fr. 100.– bis Fr. 1 000.–.

Art. 21 Aufgehoben

Art. 23 Abs. 2

² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte k\u00f6nnen mit Versicherungsgesellschaften eine j\u00e4hrliche Pauschalgeb\u00fchr von 200 bis 4 000 Franken vereinbaren.

Art. 24 Abs. 1

¹ Für die verwaltungsgerichtliche Klage (Art. 62 GOG) berechnet sich die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert bis 30 000 Franken gemäss Art. 9 Ziff. 3, im Übrigen gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung.

Art. 25f Schiedsgericht in Versicherungsstreitigkeiten

Im Schiedsverfahren (Art. 67a GOG) berechnet sich die Gebühr nach Art. 12 dieser Verordnung. Es kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

Art. 30 Drittpersonen

- ¹ Drittpersonen, die nach Art. 160 ZPO zur Mitwirkung verpflichtet sind, werden wie Zeugen entschädigt.
- ² Drittpersonen, die nach Art. 298 Abs. 1 ZPO die Anhörung eines Kindes durchführen, werden auf Grund der aufgewendeten Zeit und der Schwierigkeit des Auftrags nach Ermessen entschädigt.

Art. 35 Sachüberschrift Im Zivilprozess a. Erste Instanz

Art. 35 Abs. 1 und 2

¹ Im Zivilprozess vor erster oder einziger Instanz beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr bei einem Streitwert von

		Fr.	Fr.
bis	30 000		500 bis 7 000
über	30 000	bis 50 000	1 000 bis 9 000
über	50 000	bis 100 000	3 000 bis 11 000
über	100 000	bis 200 000	5 000 bis 13 500
über	200 000	bis 500 000	6 000 bis 17 500
über	500 000		10 000 bis 3,5 %
			des Streitwerts

² In Ehestreitigkeits- oder Vaterschaftsprozessen sowie in Prozessen betreffend Änderung von Ehescheidungs- und Ehetrennungsurteilen beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 1 200.– bis Fr. 10 000.–. Werden güterrechtliche Ansprüche über Fr. 50 000.– geltend gemacht, so sind die höheren Ansätze von Absatz 1 anzuwenden.

Art. 35a b. Im summarischen Verfahren

Im summarischen Verfahren vor dem Gerichtspräsidium beträgt die Anwaltsgebühr Fr. 400.– bis Fr. 5 000.–. Bei einem sehr hohen Streit- oder Interessenwert kann die Gebühr bis auf höchstens Fr. 15 000.– erhöht werden.

Art. 36 c. Im Rechtsmittelverfahren

Im Rechtsmittelverfahren beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr 20 bis 100 Prozent der für das Verfahren vor erster Instanz zulässigen Gebühr, bemes-

sen nach dem in zweiter Instanz noch streitigen Betrag, jedenfalls nicht weniger als Fr. 500.-.

Art. 37 Aufgehoben

Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 und 3

¹ In Strafsachen beträgt die ordentliche Anwaltsgebühr:

Fr.

2. im Verfahren vor dem Kantonsgerichts- 300.– bis 8 000.– präsidium sowie dem Kantonsgericht

3. im Verfahren vor dem Obergericht als 300.– bis 6 000.– Berufungsinstanz

Art. 43 Unentgeltliche Rechtspflege und amtliche Verteidigung

Das Obergericht erlässt ein Reglement über die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung und die amtliche Verteidigung.

7. Verordnung betreffend die Viehverpfändung vom 24. April 1918⁵²

Art. 3

Die Aufsicht über die Viehverschreibungsämter übt das Obergericht aus. Es kontrolliert alljährlich die Geschäftsführung der Verschreibungsämter und erstattet dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Bericht.

8. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980⁵³

Art. 7 Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten

ZGB

Art. 833, 852 Ordnung der Pfandrechte,

Art. 861 Anordnung über die Hinterlegung von Zahlungen bei Schuldbrief und Gült,

Art. 976, 977 Anfechtung der Löschung und Verfügung auf Berichtigung.

Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Bereinigungsverordnung) vom 6. September 1985⁵⁴

Art. 18 Abs. 2

² Hiefür setzt der Präsident der Bereinigungskommission durch eingeschriebenen Brief der klägerischen Partei eine Frist von 20 Tagen zur Geltendmachung des Anspruchs auf dem Zivilprozessweg unter Androhung der Annahme des Rechtsverzichtes für den Fall der Nichtbeachtung.

Art. 50 Abs. 1

¹ Wird die Verpflichtung zur Unterstellung unter das Miteigentum oder unter das Stockwerkeigentum bestritten, so setzt das Bereinigungsamt dem Einsprecher eine Frist von 20 Tagen, um auf dem Zivilprozessweg Klage auf Feststellung seines Rechts einzureichen.

Art. 51 Abs. 2

² Das Bereinigungsamt stellt jedem Berechtigten mit eingeschriebenem Brief den Verteilungsplan zu, mit dem Hinweis, dass innert einer gesetzlichen Frist von 20 Tagen auf dem Zivilprozessweg Klage auf Festlegung der

¹ Der zuständige Richter in den folgenden Fällen ist der Kantonsgerichtspräsident:

² Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach der Zivilprozessordung und dem Gerichtsorganisationsgesetz.

Wertquoten erhoben werden kann und dass, falls die Frist unbenützt abläuft, der Verteilungsplan rechtskräftig wird.

Art. 53 Abs. 1

¹ Wird die Notwendigkeit einer Änderung der Grenzen bestritten, so setzt das Bereinigungsamt dem Einsprecher eine Frist von 20 Tagen an, um auf dem Zivilprozessweg Klage auf Festlegung der Grenzen einzureichen.

Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht (Schätzungs- und Grundpfandverordnung) vom 26. Oktober 2006⁵⁵

Art. 24 Aufgehoben

11. Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938⁵⁶

Art. 6 Abs. 4

⁴ Der Notar entscheidet über die Gesuche und Anträge mit Verfügung.

Art. 8

Das Obergericht hat die Aufsicht über die Organe der Hinterlegung (Art. 15 dieser Verordnung). Es lässt die Geschäftsführung alljährlich prüfen und erstattet über den Befund Bericht im ordentlichen gerichtlichen Rechenschaftsbericht.

Art. 9 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Art. 10 Aufgehoben

Art. 12 Aufgehoben

Art. 13

Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen ergänzende Vorschriften zum Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel erlassen.

Art. 14 Aufgehoben

Art. 15

Art. 16

Der Kantonsgerichtspräsident hat über sämtliche Hinterlegungen ein chronologisches Register mit fortlaufender Nummer zu führen und diese Nummer auf der dem Hinterleger auszustellenden Empfangsbescheinigung anzubringen.

Art. 17

¹ Der Kantonsgerichtspräsident ist zuständig für die amtlichen Hinterlegungen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Hinterlegung bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht.

¹ Hinterlegte Gelder, Werttitel und Wertsachen sind, soweit es sich nicht um eine nur ganz vorübergehende Hinterlegung handelt, vom Kantonsgerichtspräsidenten unverzüglich bei der Obwaldner Kantonalbank anzulegen bzw. ihr zur Aufbewahrung zu übergeben. Die aus dieser Anlage erwachsenden Zinse sind dem Hinterleger gutzuschreiben.

² Der Kantonsgerichtspräsident kann hinterlegte Fahrnis auf Kosten der Interessenten gegen Feuer und Diebstahl versichern. Er trägt übrigens bei ordnungsgemässer Verwahrung für die hinterlegten Sachen keine Verantwortung.

Art. 18

Zuständige Amtsstelle für die Wahrung des Retentionsrechtes des Vermieters nach Art. 268b OR ist der Betreibungsbeamte.

Art. 20

Als ortsübliche Ziele bei Kündigung von Mietverträgen (Art. 266b ff. OR) gelten der 31. März, 30. Juni und 30. September.

Art. 36a

Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen des Handelsregisters.

12. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 13. Juli 1967⁵⁷

Art. 1

Das Obergericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz zuständig für die Beschlussfassung betreffend:

- a. die Änderung des Fondsreglements (Art. 9 ff., Art. 54 Abs. 4 des Gesetzes),
- b. die Auflösung des Anlagefonds (Art. 28 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes).

Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989⁵⁸

Art. 2 Abs. 2, 3 und 4

- ² Sie ist für alle selbständigen nachträglichen Entscheide zuständig, welche nicht dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zustehen.
- ³ Die Strafverfolgungsbehörden ordnen den vorzeitigen Massnahmenvollzug nur nach Rücksprache mit der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug an.
- ⁴ Die Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug sorgt ferner für die Durchführung der Bewährungshilfe.

Art. 3 Sachüberschrift Staatsanwaltschaft

Art. 3 Abs. 1

¹ Der Staatsanwaltschaft obliegt die Vernichtung oder Verwertung eingezogener oder dem Staat verfallener Gegenstände.

Art. 11 Abs. 2

² Im Übrigen ist für den Vollzug der Strafen die Jugendanwaltschaft zuständig.

Art. 12 Aufgehoben

Art. 13 Aufgehoben

Art. 14 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Jugendanwaltschaft vollzieht die Massnahme gegenüber einem Jugendlichen.
- ² Sie kann eine Fachperson aus dem Sozialbereich zur Beratung beiziehen.

Art. 25 Abs. 1 und 2

¹ Die Kosten des Vollzugs einer von Obwaldner Gerichten ausgesprochenen strafrechtlichen Massnahme trägt der Staat, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung auf den Verurteilten nicht rechtfertigen.

² ... Aufgehoben

14. Gefängnisordnung vom 24. Januar 1985⁵⁹

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996,

beschliesst:

Art. 3 Zweck

- ¹ Das Gefängnis dient dem Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von kurzen Freiheitsstrafen sowie zur vorübergehenden Aufnahme von ausländerrechtlich Inhaftierten wie auch von polizeilich festgenommenen Personen; Jugendliche dürfen nur kurzfristig untergebracht werden.
- ² Ausserkantonale Inhaftierte können im Gefängnis aufgenommen werden. Die Gefängnisverwaltung entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 Aufsichtsbehörde und Gefängnisverwaltung

- ¹ Das Gefängnis untersteht dem Sicherheits- und Justizdepartement.
- ² Die Gefängnisverwaltung leitet und betreibt das Gefängnis in Sarnen, die Kantonspolizei die Zellen in Engelberg.
- ³ Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten oder bei Gefahr im Verzug ist für das Gefängnis Sarnen stellvertretend die Kantonspolizei zuständig.
- ⁴ Die Gefängnisverwaltung kann für den Gefängnisbetrieb die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.
- ⁵ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die Gefängnisorganisation, die Einweisungs- und Entlassungsmodalitäten, die Betreuungsmodalitäten, die Informationsrechte und -pflichten und die Hausordnung im Gefängnis.

Art. 5 Einweisende Behörde

- ¹ Die Einweisung erfolgt aufgrund der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen durch:
- a. den Jugendanwalt oder die Staatsanwälte,
- e. die eidgenössischen zivilen und militärischen Untersuchungsbehörden,
- f. die Migrationsbehörden.
- ² Die einweisende Behörde legt das Haftregime fest. In diesem Rahmen unterstehen die Insassen der Aufsicht der einweisenden Behörde.
- 3... Aufgehoben

Art. 6 Betreuungs- und Leitungspersonal

- ¹ Der Regierungsrat sorgt für das erforderliche Betreuungs- und Leitungspersonal der Gefängnisverwaltung. Weibliche Insassen sollen, wenn möglich, durch eine Frau betreut werden.
- ² ... Aufgehoben
- ³ Die Gefängnisverwaltung führt ein Insassenregister.

Art. 6a Videoüberwachung

- ¹ Die Videoüberwachung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Gefängnis.
- ² Die Gefängnisverwaltung entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen.
- ³ Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss so gering wie möglich ausfallen.

⁴ Die Überwachung der Gefängniszellen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats.

Art. 7 Einweisung und Entlassung

- ¹ Die Gefängnisverwaltung entscheidet insbesondere bei psychisch oder physich kranken Personen sowie bei Personen, die sonstwie durch ihr Verhalten den geordneten Gefängnisbetrieb gefährden, über die Aufnahme.
- ² Die Einweisung und Entlassung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Verfügung der zuständigen Behörde, die dem Betroffenen und der Gefängnisverwaltung auszuhändigen ist.
- ³ Mündlich verfügte Entlassungen sind der Gefängnisverwaltung und dem Betroffenen schriftlich zu bestätigen.

Art. 8 Abs. 2 und 3

- ² Berauschte Personen sind in die Ausnüchterungszelle einzuweisen. Die Höchstdauer des Gewahrsams beträgt 24 Stunden.
- 3 ... Aufgehoben

Art. 9 Abs. 2

² Nach der Entlassung hat die Gefängnisverwaltung der einweisenden Behörde Rechnung zu stellen.

Art. 10 Rechte der Insassen

- ¹ Die Insassen können bei der zuständigen Behörde jederzeit eine Aussprache verlangen.
- ² Die Insassen können Beschwerde führen:
- a. gegen das verfügte Haftregime bei der Einweisungsbehörde;
- b. gegen das Verhalten des Betreuungspersonals bei der Gefängnisverwaltung.
- ³ Verfügungen sind den Insassen und deren Vertreter schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Art. 11 Pflicht zur Unterordnung

Die Insassen haben die Anordnungen des Betreuungs- und Leitungspersonals zu befolgen.

Art. 12 Disziplinarrecht

¹ Diszipliniert wird, wer die Sicherheit, Ordnung oder Ruhe im Gefängnis gefährdet. Die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

² Disziplinartatbestände sind:

- a. Nichtbeachten von Anordnungen und allgemeinen Regelungen der zuständigen Behörden oder des Betreuungs- und Leitungspersonals;
- b. Beschädigen von Zelle oder anderen Räumen oder deren Einrichtungen:
- c. Ein- und Ausführen (unter Umgehung der Kontrolle), Herstellen, Besitzen, Missbrauchen, Konsumieren sowie Vermitteln verbotener Sachen wie Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Alkohol, Drogen, Medikamente, Schriftstücke und Bargeld;
- d. Beschimpfen, Bedrohen, Belästigen oder Angreifen von Mitinhaftierten, Personal oder Drittpersonen;
- e. unerlaubte Kontaktaufnahme zu Personen inner- und ausserhalb des Gefängnisses;
- f. Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung oder Angelegenheit sowie Missbrauchen des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- g. Missbrauchen von technischen Unterhaltungsgeräten oder andern Hafterleichterungen;
- h. Stören des Arbeitsbetriebs;
- i. Vorbereitung zur Flucht, Fluchtversuch, Flucht.

- ³ Anstiftung und Beihilfe gilt als Disziplinartatbestand.
- ⁴ Disziplinarsanktionen sind der Verweis, die Busse, die Einschränkung im Haftregime und der Arrest.
- ⁵ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über das Disziplinarrecht für den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 91 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie für die übrigen Haftarten.

Art. 14 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 15 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 16 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die besonderen Anordnungen des Betreuungs- und Leitungspersonals, der einweisenden Behörden oder der Aufsichtsbehörde.

Art. 17 Abs. 1, 2 und 4

- ¹ Jedem Insassen wird auf Wunsch ein Fernsehgerät zur Verfügung gestellt.
- ²Weitere Unterhaltungsgeräte dürfen nur mit Bewilligung der Gefängnisverwaltung in die Zelle genommen werden. Für die Insassen in Untersuchungshaft bleiben die Weisungen der Strafverfolgungsbehörden vorbehalten.
- 4 ...Aufgehoben

Art. 18 Abs. 2

² Wertsachen, Geld und andere Kostbarkeiten sind der Gefängnisverwaltung in Verwahrung zu geben.

Art. 20 Abs. 1 und 3

- ¹ Bedarf ein Insasse der medizinischen Behandlung, wird der Kantonsarzt oder ein anderer Arzt beigezogen.
- ³ Die Einweisungsbehörde oder die Gefängnisverwaltung kann nach Anhören des beigezogenen Arztes verfügen, dass kranke Insassen in einer geeigneten Anstalt untergebracht werden.

Art. 23 Abs. 1 und 2

- ¹ Der schriftliche Verkehr der Untersuchungsgefangenen wird durch die Strafverfolgungsbehörden überwacht.
- ² Der schriftliche Verkehr der anderen Insassen ist nicht beschränkt. Er kann jedoch durch die Gefängnisverwaltung kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit des Gefängnisses beschränkt oder untersagt werden.

Art. 25 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Insassen haben, soweit sie sich nicht im Sondervollzug befinden, Anspruch auf einen wöchentlichen Besuch. Die einweisende Behörde kann nach Absprache mit der Gefängnisverwaltung zusätzliche Besuche bewilligen, wenn diese den Aufenthaltszweck nicht gefährden.
- ² Die Einweisungsbehörde erteilt die Besuchsbewilligung. Die Gefängnisverwaltung bestimmt die Modalitäten des Besuchs (Dauer, Zeitpunkt).

Art. 26 Abs. 2 und 3

- ² Bei dringendem Verdacht auf Missbrauch dieses Rechts kann die einweisende Behörde oder die Gefängnisverwaltung die Besprechungen durch Kontrollmassnahmen beschränken.
- ³ Der Besuch von Verteidigern ist gestattet und darf beaufsichtigt werden. Die Gespräche dürfen jedoch nicht mit angehört werden. Bei Missbrauch kann der Kontakt mit dem Verteidiger beschränkt oder untersagt werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der einweisenden Behörden.

15. Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993⁶⁰

Art. 4 Abs. 1, 3 und 4

- ¹ Das Amt für Justiz oder falls die Forderung den Betrag von Fr. 10 000.– übersteigt, das Sicherheits- und Justizdepartement, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- ³ Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist das Amt für Justiz zuständig.
- ⁴ Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Vorbereitung der Entscheide einer geeigneten Stelle übertragen oder mit anderen Kantonen eine solche Stelle für diese Aufgabe errichten.

Art. 7 Ansprüche gegenüber dem Täter

- ¹ Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, so macht das Amt für Justiz die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter auf dem Verfügungsweg geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.
- ² Zu diesem Zwecken teilt das Sicherheits- und Justizdepartement oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend der Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung dem Amt für Justiz mit.
- ³ Die Verfügungen des Amtes für Justiz können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

16. Bildungsverordnung vom 16. März 2006⁶¹

Art. 21 Abs. 7

⁷ Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden.

17. Volksschulverordnung vom 16. März 2006⁶²

Art. 11 Abs. 2

² Sind die Beteiligten mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Schulpsychologischen Dienstes.

18. Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltsverordnung) vom 25. März 1988⁶³

Art. 45 Abs. 3 Aufgehoben

19. Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005⁶⁴

Art. 1 Abs. 1 Bst. b

¹ Für die Amtshandlungen der Staatsverwaltung und als amtliche Kosten in Verwaltungsverfahren gemäss der Verwaltungsverfahrensordnung werden unter dem Vorbehalt besonderer Ansätze Gebühren im nachstehenden Rahmen erhoben:

Fr.

 b. von einem Departement oder der Staatskanzlei, besonderen Verwaltungskommissionen und von der Staatsanwaltschaft sowie von den Amtsstellen

bis 10 000.-

20. Chemiewehr und Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1988⁶⁵

Art. 27 Einsatz von Polizei und Staatsanwaltschaft

Die Polizei und die Staatsanwaltschaft ermitteln selbständig. Die Feuerwehr bzw. Chemie- und Strahlenwehr sind zur Unterstützung verpflichtet.

21. Verordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung) vom 25. November 1952⁶⁶

Art. 15 Abs. 2

² Die Staatsanwaltschaft gibt der Bundesanwaltschaft von jeder Einleitung einer Strafuntersuchung wegen Zuwiderhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel Kenntnis.

22. Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991⁶⁷

Art. 12 Ausserordentliche Todesfälle

- ¹ Ist der Tod gewaltsam durch Verbrechen, Selbsttötung, Unglücksfall oder ohne sichtbare Ursache eingetreten, so meldet der Arzt den Fall der Staatsanwaltschaft oder der Polizei.
- ² Bei ausserordentlichen Todesfällen darf die Bestattung erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Art. 13 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder des Kantonsarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

23. Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 28. Januar 2010⁶⁸

Titel

III. Schlichtungsbehörde

Art. 4 Sachliche Zuständigkeit

Für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis sowie zur Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig.

Art. 6 Abs. 1

¹ Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der kantonalen Schlichtungsbehörde ist das Verfahren frei.

Art. 7 b. Handeln ohne Verlangen einer Partei

Wenn die kantonale Schlichtungsbehörde im Falle von Kollektivstreitigkeiten nicht von einzelnen Beteiligten angerufen wird, so kann sie eine Vermittlung auch von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eintreten lassen.

Art. 8 c. Schiedsgericht

Die Parteien können vereinbaren, die kantonale Schlichtungsbehörde nach den Regeln der Zivilprozessordnung als Schiedsgericht einzusetzen.

Art. 9 d. Ordnungsbussen

Wird einer Vorladung der kantonalen Schlichtungsbehörde, zu erscheinen, zu verhandeln oder Auskunft zu geben, unberechtigterweise nicht Folge geleistet, so gilt Art. 167 der Zivilprozessordnung.

24. Vollziehungsverordnung zum Arbeitsvermittlungsgesetz vom 29. November 1991⁶⁹

Art. 6 Abs. 3 Aufgehoben

25. Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973⁷⁰

Art. 46 Anwendbare Vorschriften

Bezüglich der Jugendgerichtshilfe wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Jugendstrafverfahrens verwiesen.

26. Verordnung über Beiträge an Kinder- und Jugendheime sowie an Behinderteneinrichtungen vom 10. November 1988⁷¹

Art. 8 Abs. 2

² Vorbehalten bleibt die Regelung der Zuständigkeiten und der Kostentragung im Straf- und Massnahmenvollzug.

27. Forstverordnung vom 30. Januar 1960⁷²

Art. 60 Abs. 2

² Der Revierförster führt die Voruntersuchung, ermittelt den angerichteten Schaden oder den Wert des gefrevelten Gutes und erstattet, vermittelst einer Frevelliste der Gemeinde- oder Korporationsbehörde, wenn diese zuständig ist, in allen anderen Fällen der Staatsanwaltschaft Anzeige unter Übermittlung eines Doppels an das Oberforstamt.

IV.

Der nachstehende Kantonsratsbeschluss wird wie folgt geändert:

Kantonsratsbeschluss über die Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 28. Juni 2002⁷³

- Dem Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) werden die in Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung festgesetzten Aufgaben übertragen. Dies sind:
 - a. die gemäss Art. 6 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 4.
 Dezember 2008⁷⁴ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben;
 - b. die gemäss Art. 6 der Verordnung über die Schifffahrt vom 4. Dezember 2008⁷⁵ dem Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden übertragenen Aufgaben.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit für die Administrativmassnahmen im Strassenverkehr gemäss Art. 73 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996.

٧.

GDB 330.11

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:

```
SR 173.110
   SR ... (BBI 2009 21, Referendumsvorlage)
   SR ... (BBI 2007 6977, Referendumsvorlage)
   SR ... (BBI 2009 1993, Referendumsvorlage)
   GDB 101
   GDB 130.1
   GDB 134.14
   GDB 134.1
9
   GDB 130.4
10
   GDB 131.1
11
   GDB 132.1
12
   GDB 134.1
13
   SR ..
14
   SR 173.110
15
   SR 281.1
<sup>16</sup> GDB 134.4
17
   GDB 210.1
18
   GDB 210.2
19 GDB 211.4
20 GDB 410.1
21
   GDB 641.4
22
   GDB 134.14
23 GDB 643.1
24
   SR 281.1
25
   GDB 710.1
<sup>26</sup> GDB 134.1
27
   GDB 760.1
28
   GDB 133.21
29
   SR 711
30
   SR 711
   GDB 134.1
32
   GDB 851.1
33
   SR 832.10
34
   (GDB 134.12) LB XXIV, 137, ABI 2002, 669
   (GDB 220.31) LB VII, 408, XVII, 232, ABI 2007 420
(GDB 240.11) LB XIII, 88, XVIII, 302, XXIV, 150, XXV, 339, ABI 2002, 1324, ABI 2005,
35
    1249, ABI 2007, 420 und 1522 und 1755
   (GDB 250.11) LB V, 179, XII, 142, XIII, 61, XV, 99, XVII, 8, XVIII, 55, XX, 278, XXV, 5,
   ABI 2007, 420, ABI 2007, 420, ABI 2008, 1987
   (GDB 320.11) LB XIII, 185, XVIII, 132, XXI, 121, XXII, 193, XXIV, 181, ABI 2002, 1493
    und 1531, ABI 2005, 1249, 1270, 1271 und 1274, ABI 2007, 420 und 1755, ABI 2008,
    146
39
   GDB 113.21
40
   GDB 133.11
41
   GDB 134.14
   GDB 133.21
43
   GDB 134.13
44
   GDB 134.14
45
   SR 830.1
46
   SR 173.110
47
   GDB 134.15
48
   GDB 101
49
   SR ...
50
   SR ...
51
   GDB 134.1
52
   GDB 213.31
53
   GDB 213.41
54
   GDB 213.51
55
   GDB 213.71
56
   GDB 220.11
   GDB 220.61
```

- 59 GDB 330.21 60 GDB 350.11 61 GDB 410.11 62 GDB 412.11

- 62 GDB 412.11 63 GDB 610.11 64 GDB 643.11 65 GDB 780.31 66 GDB 814.31 67 GDB 817.11
- 68 GDB 841.11 69 GDB 843.11
- 70 GDB 874.11 71 GDB 874.41
- ⁷² GDB 930.11
- 73 GDB 930.11 74 GDB 771.41 75 GDB 774.11

36/36